

## ASJ Bayern

### Beschlüsse der ASJ-Landeskonferenz (Bayern) am 28. Juni 2008

Die Landeskonferenz hat beschlossen:

- 1. Die Strafprozessordnung wird dahingehend geändert, dass grundsätzlich die technische Wortlautaufzeichnung jeder Hauptverhandlung in den Tatsacheninstanzen zu erfolgen hat.*
- 2. Mit den auszuarbeitenden Details der entsprechenden Novellierung wird die Arbeitsgruppe Rechtspolitik der SPD-Bundestagsfraktion betraut, insbesondere mit der Regelung der Frage, wann eine Abschrift der Tonaufzeichnung anzufertigen ist.*

#### Begründung:

1. Der vom Gesetzgeber gewollte Zweck der Protokollierung von Hauptverhandlungen, die in § 271 I 1 StPO zwingend vorgesehen ist, besteht darin, alle wesentlichen Ereignisse der Verhandlung und insbesondere das darin gesprochene „flüchtige Wort“ festzuhalten. Hierbei dient das Protokoll nicht nur der Gedächtnisstütze von Verhandlungsteilnehmern, sondern in erster Linie auch der Information derjenigen, die bei der Verhandlung nicht zugegen waren, insbesondere der Mitglieder eines Berufungsgerichts oder der mit einem zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Folgeverfahren befassten Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Verwaltungsbeamten.

2. In Strafverfahren stößt dies jedoch auf Grenzen: In Verfahren vor den Strafkammern und den Strafsenaten der Oberlandesgerichte findet eine inhaltliche Protokollierung überhaupt nicht statt; protokolliert werden lediglich die wesentlichen Förmlichkeiten der Verhandlung, § 273 I StPO. Das Gebot des § 183 S. 1 GVG, Straftaten in der Sitzung zu protokollieren, läuft jedenfalls dann leer, wenn erst im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme klar wird, dass ein Zeuge die Unwahrheit gesagt hat. Wird der Inhalt einer Aussage für ein Folgeverfahren benötigt (sei es ein Falschaussageverfahren, ein Verfahren gegen mutmaßliche Mittäter, ein Zivilrechtsstreit oder ein Verwaltungsverfahren), muss die Aussage über den Zeugenbeweis rekonstruiert werden; nicht selten werden deshalb Staatsanwälte als Zeugen in Falschaussageverfahren vernommen. In längeren Hauptverhandlungen fehlt auch dem erkennenden Gericht selbst ein Protokoll der Zeugenaussagen; deshalb schreibt in der Praxis ein Mitglied des Gerichts – regelmäßig der Berichterstatter – das in § 273 I StPO nicht vorgesehene Inhaltsprotokoll, ohne dass dieses Protokoll den anderen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gelangen kann.

In Verfahren vor den Strafrichtern und den Schöffengerichten sind immerhin die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen, § 273 II 1 StPO. Auch wenn das Protokoll vom Vorsitzenden und vom Protokollführer gemeinsam verantwortet wird, hängt die Qualität regelmäßig davon ab, was der Protokollführer mitschreibt. Teilweise sind die Protokolle zum Zweck der Information über den Verfahrensablauf untauglich; jedenfalls geben sie nicht mehr als eine grobe, durch den Protokollführer gefilterte Orientierung.

3. Bislang ist in § 273 II 2 StPO lediglich vorgesehen, dass beim Strafrichter und beim Schöffengericht anstelle der Aufnahme der wesentlichen Ergebnisse der Vorsitzende anordnen kann, dass „einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger aufgezeichnet werden“. Aufbewahrung und Akteneinsichtsrechte werden durch Verweisung auf § 58 a II Satz 1 und 3 – 6 StPO geregelt.

Die Anordnung steht im Ermessen des Vorsitzenden. Ein Abschreiben ist nur erforderlich, wenn es für das Berufungsverfahren auf den Wortlaut der Aussage ankommt (Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl. 2007, § 273 Rdnr. 14 a); sie wird vom Berufungsgericht angeordnet, § 343 II 2 StPO. Eine Verwendung in Folgeverfahren ist nicht vorgesehen. Es ist nicht bekannt, dass von der Möglichkeit in nennenswertem Umfang Gebrauch gemacht wird. Für Strafkammern und Strafsenate gilt die Regelung nicht.

4. Die in § 273 I 2 StPO Möglichkeit der Tonträgeraufzeichnung ist in eine Muss-, zumindest aber in eine Soll-Regelung umzuwandeln. Da bei der Verhandlung vor dem Amtsgericht häufig noch nicht klar ist, ob überhaupt ein Rechtsmittel eingelegt wird, hängt es heute vom „Gespür“ des Vorsitzenden ab, ob eine Aufzeichnung erfolgt. Zudem fehlt an vielen Gerichten noch die technische Ausrüstung, eine Aufzeichnung überhaupt durchzuführen. Des Weiteren ist eine Regelung erforderlich für die Verwertung des Protokolls in Folgeverfahren; bislang ist lediglich an die Berufung gedacht.

Eine Ausweitung auf die Strafkammern und Strafsenate ist erforderlich. Zwar ist gegen deren Urteile nur die Revision statthaft, in deren Rahmen gerade keine Rekonstruktion der Beweisaufnahme stattfindet. Das Problem der Feststellung der Aussage in Folgeverfahren stellt sich jedoch genauso wie bei amtsgerichtlichen Urteilen. Hinzu kommt bei mehrtägigen Hauptverhandlungen die Notwendigkeit, die Aussagen für das erkennende Gericht selbst festzuhalten. Die bislang vom Berichterstatter geführten Protokolle unterliegen keinerlei Kontrolle, stellen aber gemeinsam mit der Erinnerung der Gerichtsmitglieder eine wichtige Grundlage für das Urteil dar. Gerade weil die richterliche Beweiswürdigung im Kern der revisionsgerichtlichen Kontrolle nicht unterliegt, muss deren Grundlage zuverlässig gemacht werden.

5. Durch die Tonträgerprotokollierung wird der Protokollführer zunächst entlastet, weil er den wesentlichen Inhalt der Aussagen nicht mitschreiben muss. Dem steht eine Mehrbelastung gegenüber, wenn das Inhaltsprotokoll abgeschrieben werden muss. Das Abschreiben wird aber nur ausnahmsweise erforderlich sein,

- wenn eine Aussage in der Berufungsinstanz verlesen werden soll, um einem Zeugen (insbesondere aus Opferschutzgründen) die nochmalige Vernehmung zu ersparen (entspricht der bisherigen Regelung in § 323 II 2 StPO),

- wenn es für ein Falschaussageverfahren auf den genauen Wortlaut der Aussage im Vorprozess ankommt. Hier ist das Tonträgerprotokoll exakter als die bisher vorgesehene wörtliche Protokollierung gem. §§ 273 III StPO, 183 S. 1 StPO; sie steht auch zur Verfügung, wenn der Verdacht der Falschaussage erst nach deren Beendigung auftaucht.

Darüber hinaus kann die Entscheidung in das Ermessen des erkennenden Gerichts gestellt werden. Häufig wird auch eine Einführung in den Prozess durch Vorspielen

ausreichend sein, sei es als Beweismittel des Augenscheins oder als Vorhalt, was durch eine Ergänzung des § 253 StPO zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Die Entscheidung darüber, ob die Tonaufzeichnung abgeschrieben werden und daraus ein schriftliches Protokoll angefertigt werden muss, sollte – wie jetzt schon gem. § 323 II 2 StPO – in die Hand des Berufungsgerichts gelegt werden, wenn die Aufzeichnung in einem Berufungsverfahren benötigt wird; in den anderen Fällen sollte sie das Gericht treffen, das die aufgezeichnete Hauptverhandlung geführt hat.